

Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nutzungsordnung für die IT-Technik des  
Studierendenrates der FSU-Jena

Datum des Inkrafttretens: 21.10.2020

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gleichstellungsbestimmung.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen.....	4
§ 5 Ablauf der Nutzungsberechtigung und Nutzungserlaubnis.....	5
§ 6 Ausschluss von der Nutzung.....	5
§ 7 Rechte und Pflichten des Studierendenrates.....	6
§ 8 Übergangsbestimmungen.....	7
§ 9 Inkrafttreten und Verkündung.....	7

Diese Nutzungsordnung ist in Anlehnung an die Nutzerordnung des Universitätsrechenzentrums der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Mai 2019 verfasst.

## **§ 1 Gleichstellungsbestimmung**

<sup>1</sup>Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter entsprechend.

## **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Nutzungsordnung gilt für die gesamte Rechentechnik und IT-Dienste des Studierendenrates (im Folgenden IT-Ressourcen genannt), dies umfasst insbesondere die vom Studierendenrat zur Verfügung gestellten Computer, die Kopiersysteme, die E-Mail-Dienste und Web-Dienste des Studierendenrates.

## **§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung**

(1) <sup>1</sup>Zur Nutzung der IT-Ressourcen des Studierendenrates sind berechtigt:

- a) gewählte Mitglieder des Studierendenrates (MdStuRa),
- b) beratende Mitglieder des Studierendenrates (bMdStuRa),
- c) gewählte Fachschaftsratsmitglieder,
- d) angestellte Personen des Studierendenrates,
- e) Personen, die durch den Vorstand oder das Gremium des Studierendenrates, durch Beschluss, berechtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis erfolgt gegenüber der Systemadministration durch den Vorstand. <sup>2</sup>Die Nutzungserlaubnis ist beim Vorstand unter Angabe folgender Informationen zu beantragen:

- a) Vor- und Nachname
- b) E-Mail-Adresse
- c) Grund der Nutzungsberechtigung
- d) Zweck der Erteilung der Nutzungserlaubnis

(3) <sup>1</sup>Die Nutzung hat grundsätzlich zu Zwecken der Aufgabenerfüllung des Studierendenrates und seiner angegliederten Organisationen und Gruppierungen zu erfolgen. <sup>2</sup>Eine verhältnismäßige private Nutzung ist gestattet.

(4) <sup>1</sup>Zugriff auf Gruppenlaufwerke kann für eine Nutzerin von folgenden Personen, gestattet oder verwehrt werden:

- a) Referatsleiterinnen und Arbeitskreiskoordinatorinnen für die ihnen zugeordneten Laufwerke
- b) Chefredakteurinnen für die ihnen zugeordneten Laufwerke
- c) Vorstand des Studierendenrates, soweit dies nicht durch a) und b) abgedeckt ist

(5) <sup>1</sup>Der Zugriff auf Großraumkopierer des Studierendenrates kann vom Zugang zu den restlichen IT-Ressourcen getrennt erteilt werden. <sup>2</sup>Es gelten folgende gesonderte Regelungen:

- a) Der Zugang für anerkannte Hochschulgruppen, die jedoch nicht Teil des Studierendenrates sind, kann durch Beschluss des Studierendenrates erteilt werden.
- b) Der Studierendenrat beschließt den Umfang des Zuganges und die Größe des Druckkontingentes.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen**

(1) <sup>1</sup>Die Nutzerinnen haben das Recht, die IT-Ressourcen im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung zu nutzen.

(2) <sup>1</sup>Die IT-Ressourcen sind eine gemeinschaftliche Ressource, dementsprechend sollen sich alle Nutzerinnen verantwortungsvoll gegenüber der Gemeinschaft verhalten.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzerinnen sind verpflichtet,

- a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere den Nutzungszweck zu beachten,
- b) alles zu unterlassen, das den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Ressourcen des Studierendenrates sowie des Universitätsrechenzentrums stört,
- c) alle IT-Ressourcen sorgfältig und schonend zu behandeln,
- d) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von Passwörtern erlangen oder unbefugt Zugriff auf die IT-Ressourcen erhalten,
- e) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
- f) bei Benutzung von Software und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software zur Verfügung gestellt wird, zu beachten,
- g) keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der IT-Ressourcen vorzunehmen und die Konfiguration des Betriebssystems sowie des Netzwerkes nicht zu verändern,
- h) nach der Benutzung eines Arbeitsplatzes sind eigene, externe Geräte wieder zu entfernen und der Arbeitsplatz in seinen Ursprungszustand zurück zu versetzen,
- i) ihre für den persönlichen Gebrauch erstellten Daten vor Verlust zu sichern,
- j) den von ihnen genutzten Arbeitsplatz in einem Zustand zu verlassen, der es anderen Nutzerinnen erlaubt, diesen Arbeitsplatz ebenfalls zu nutzen.
- k) Systemstörungen gegenüber der Systemadministration zu melden, sofern diese davon Kenntnis erlangen,
- l) die IT-Ressourcen nicht zur Durchführung von rechtswidrigen Handlungen zu nutzen.

(4) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

- a) Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)

- b) Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)
  - c) Computerbetrug (§ 263 a StGB)
  - d) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
  - e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
  - f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 StGB)
  - g) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§106 Urhebergesetz)
- (5) <sup>1</sup>Vor Ablauf der Nutzungserlaubnis sind die Nutzerinnen verpflichtet ihre persönlichen, gespeicherten Daten zu löschen.

## **§ 5 Ablauf der Nutzungsberechtigung und Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Nutzungserlaubnis verfällt falls,
  - a) ein Ausschluss von der Nutzung gemäß § 6 beschlossen ist,
  - b) die betreffende Person die Schließung ihres Accounts gegenüber dem Vorstand oder der Systemadministration beantragt,
  - c) die zuständige Referatsleitung oder Arbeitskreiskoordination die durch sie ausgesprochene Zulassung widerruft,
  - d) keine Nutzungsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 mehr vorliegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Nutzungserlaubnis endet automatisch am 30.11., falls keiner der genannten Punkte unter Absatz 1 dieses Paragraphen vorher eintritt. <sup>2</sup>Die Nutzerinnen werden hierüber zum 30.09. , über die von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse, informiert.
- (3) Die Nutzerin kann die automatische Beendigung ihrer Nutzungserlaubnis entgegenwirken, indem sie der Systemadministration bis zum 30.11., Informationen zukommen lässt, aus denen sich die fortbestehende Berechtigung nach § 3 ergibt.

## **§ 6 Ausschluss von der Nutzung**

- (1) <sup>1</sup>Einzelne Nutzerinnen können auf Beschluss des Studierendenrates vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, sowie gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Systemadministration vorübergehend den Zugang beschränken. <sup>3</sup>Diese Beschränkung ist umgehend dem Vorstand zu melden und auf der nächsten Sitzung des Studierendenrates zu beraten.
- (2) <sup>1</sup>Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Ermahnung erfolgen, bei schwerwiegenden Verstößen ist die Ermahnung entbehrlich. <sup>2</sup>Schwerwiegend sind Verstöße im Sinne § 4 Abs. 4 dieser Nutzungsordnung. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Eine Ermahnung ist als erfolglos anzusehen, falls das bestehende Problem binnen 7 Tagen nicht behoben wurden ist oder die ermahnte Person innerhalb von 7 Tagen nicht erreicht werden kann.

- (3) <sup>1</sup>Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

## § 7 Rechte und Pflichten des Studierendenrates

- (1) <sup>1</sup>Der Studierendenrat speichert die für die zu erteilende Nutzungserlaubnis notwendigen Daten zum Zweck einer zentralen Nutzerinnendatenverwaltung. <sup>2</sup>Folgende personenbezogene Daten werden hierzu erhoben.
- a) Vorname und Nachname
  - b) E-Mail-Adresse
  - c) Nutzerinname in der Form <Vorname>\_<Nachname>
- (2) <sup>1</sup>Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerinnendaten erforderlich ist, kann der Studierendenrat die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken. <sup>2</sup>Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen hierüber im Voraus zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Nutzerin auf den Systemen des Studierendenrates Straftaten begeht oder begangen hat, kann der Studierendenrat die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Studierendenrat ist berechtigt, bei nicht personalisierten Zugängen (wie z. B. Kopierer- und E-Mail-Konten) bei Verdacht auf Missbrauch oder Gefährdung der IT-Sicherheit, durch regelmäßige oder automatisierte Maßnahmen die Passwörter zu ändern und diese den zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personen mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Unter der Voraussetzung des Absatzes 3 dürfen nur die näheren Umstände der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr durch den Studierendenrat dokumentiert werden. <sup>2</sup>Diese sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens unmittelbar nach abschließender Behebung der Störung, zu löschen.
- (6) Der Studierendenrat übernimmt keine Haftung für Daten, welcher der Nutzer im Rahmen der privaten Nutzung der IT-Rechentechnik erstellt hat.
- (7) <sup>1</sup>Im Fall des Ablaufes der Nutzungserlaubnis informiert der Studierendenrat die betroffene Nutzerin über diesen Umstand. <sup>2</sup>Der Studierendenrat nutzt für die Übermittlung dieser Information die von der Nutzerin hinterlegten E-Mail-Adresse.
- (8) <sup>1</sup>Der Studierendenrat ist berechtigt, drei Monate nach Wegfall der Nutzungserlaubnis die persönlich gespeicherten Daten der Nutzerin zu löschen.
- (9) <sup>1</sup>Der Studierendenrat ist zur Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten einer Nutzerin verpflichtet, falls die Nutzerin ein berechtigten Anspruch gemäß Art. 18 DSGVO gegenüber dem Studierendenrat hat.

## **§ 8 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zur Nutzung zugelassenen Personen, sind per E-Mail über die Änderung der Nutzungsordnung zu informieren.

## **§ 9 Inkrafttreten und Verkündung**

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss in Kraft.
- (2) Sie ist öffentlich bekannt zugeben.